

## Die Erklärung der Menschenrechte

Die von den Vereinten Nationen eingesetzte Kommission für die Menschenrechte hat ihre „Erklärung der Menschenrechte“ fertiggestellt und am 19. Juni veröffentlicht. Die Erklärung wird noch im Juli dem Wirtschafts- und Sozial-Rat zur endgültigen Annahme unterbreitet. Sie ist das Endergebnis monatelanger Diskussionen, bei denen Frau Roosevelt als Führerin der amerikanischen Delegation die Ideen der westlichen Demokratien gegenüber den sowjetischen Vertretern durchzusetzen bemüht war. Man einigte sich schließlich auf den Text, den wir in privater Übersetzung aus dem Englischen unten veröffentlichen. Er wurde mit elf gegen null Stimmen — unter Stimmenthaltung der Delegierten des Sowjetblocks — angenommen. Von christlicher Seite wurden gegen Artikel 16 Bedenken erhoben, die man indes um der Einigung willen zurückstellte. In seiner absoluten Fassung räumt dieser Artikel dem Irrtum das gleiche Recht ein wie der Wahrheit.

Die Kommunisten beanstandeten ebenfalls die Formulierung des Rechtes auf religiöse Freiheit aus ihrer weltanschaulichen Sicht heraus. Sie wünschten außerdem, daß in Artikel 14 das Recht auf Ehescheidung ausdrücklich anerkannt werde. In den sozialen Artikeln spürt man deutlich, wie sich christliche und sozialistische Ideen gegenüber den liberalen und kapitalistischen durchgesetzt haben.

Die Proklamation der Menschenrechte ist im Lärm des Tages kaum beachtet worden. Und doch verdient sie als ein wichtiges Ereignis gewürdigt zu werden, als ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Anerkennung der unveräußerlichen Rechte des Menschen durch die Gemeinschaft der Völker.

Die Erklärung der Menschenrechte hat folgenden Wortlaut:

### Einleitung

In Anbetracht dessen, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Menschheitsfamilie die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt ist, und

In Anbetracht dessen, daß die Nichtachtung und Verachtung der Menschenrechte vor und in dem zweiten Weltkrieg das Gewissen der Menschheit durch grausame Taten beleidigte und deutlich zeigte, daß die grundlegenden Freiheiten eine der letzten Ursachen des Konfliktes waren, und

In Anbetracht dessen, daß es wesentlich ist, die Menschheit nicht zu zwingen, ihre letzte Zuflucht in der Empörung gegen Tyrannei und Unterdrückung suchen zu müssen, sondern die Menschenrechte durch eine Rechtsordnung zu schützen, und

In Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen in ihrer Charta beschlossen haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit zu erneuern und den sozialen Fortschritt sowie bessere Lebensbedingungen in einer größeren Freiheit zu fördern, und

In Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten sich verbürgt haben, in organisierter Zusammenarbeit die allgemeine Achtung und Beobachtung der Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten zu fördern, und

In Anbetracht dessen, daß eine gemeinsame Auffassung dieser Rechte und Freiheiten von größter Bedeutung für die volle Verwirklichung dieser Bürgerschaft ist, verkündet die Generalversammlung diese Erklärung der Menschenrechte als für alle Völker und Nationen verbindlich, damit jeder Einzelne und jedes Organ der Gesellschaft sich diese Erklärung zu eigen mache, danach strebe, durch Belehrung und Erziehung diesen Rechten und Freiheiten Achtung zu verschaffen und durch fortschrittliche nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und wirksame Anerkennung und Beobachtung zu sichern, sowohl unter der Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst, als auch unter der Bevölkerung der Gebiete unter ihrer Verwaltung.

### Artikel 1

Alle menschlichen Wesen sind frei geboren und einander gleich an Würde und Rechten. Sie sind von Natur mit Vernunft und Gewissen begabt und sollten gegeneinander im Geiste der Brüderlichkeit handeln.

### Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung festgelegt sind, ohne irgendeinen Unterschied wie den der Rasse, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder einer anderen Meinung, des Eigentums oder eines andern Rechtsstandes, der nationalen oder sozialen Herkunft.

### Artikel 3

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit.

### Artikel 4

1. Niemand darf in Sklaverei oder unfreiwilliger Knechtschaft gehalten werden.
2. Niemand darf Folterungen oder grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.

### Artikel 5

Jedermann hat das Recht, überall als Person vor dem Gesetz anerkannt zu werden.

### Artikel 6

Alle sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied einen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes gegen jede Benachteiligung durch Verletzung dieser Erklärung und gegen jeden Versuch einer solchen Benachteiligung.

### Artikel 7

Niemand darf willkürlicher Festnahme und Haft unterworfen werden.

### Artikel 8

Bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten und bei einem Strafverfahren gegen sich hat jedermann in voller Gleichheit den Anspruch, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angemessen gehört zu werden.

#### Artikel 9

1. Jedermann, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, bis seine Schuld in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch ein öffentliches Verfahren bewiesen ist, bei dem er alle Garantien besaß, die zu seiner Verteidigung erforderlich waren.

2. Keiner soll eines Vergehens für schuldig angesehen werden auf Grund einer Tat oder Unterlassung, die zur Zeit, da sie begangen wurde, weder nach nationalem noch nach internationalem Gesetz ein Vergehen war.

#### Artikel 10

Niemand darf einer unbegründeten Einmischung in seine persönlichen Angelegenheiten, seine Familie, sein Heim, seinen Verkehr oder seine Ehre unterworfen werden.

#### Artikel 11

1. Jedermann hat das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassung innerhalb der Grenzen eines jeden Staates.

2. Jedermann hat das Recht, jedes Land zu verlassen, sein eigenes mit einbezogen.

#### Artikel 12

1. Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern Zuflucht vor Verfolgung zu suchen und zu erhalten.

2. Strafgesetzliche Maßnahmen, die tatsächlich durch nicht-politische Verbrechen oder durch Handlungen gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verursacht sind, stellen keine Verfolgung dar.

#### Artikel 13

Niemand soll willkürlich seiner Nationalität beraubt noch soll ihm das Recht verweigert werden, seine Nationalität zu wechseln.

#### Artikel 14

1. Männer und Frauen von mündigem Alter haben das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen und den Anspruch auf Gleichberechtigung hinsichtlich der Ehe.

2. Die Ehe soll nur mit voller Zustimmung beider Verlobten eingegangen werden.

3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz.

#### Artikel 15

1. Jedermann hat das Recht auf Eigentum, sowohl für sich allein wie in Gesellschaft mit anderen.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

#### Artikel 16

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein,

seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln, und die Freiheit, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, seine Religion oder seinen Glauben kundzutun in Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Beobachtung der Vorschriften.

#### Artikel 17

Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und Äußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit in sich, ohne fremde Einmischung Meinungen zu vertreten und sich ohne Rücksicht auf Grenzen auf jede Weise um Nachrichten und Ideen zu bemühen, sie zu empfangen und weiterzugeben.

#### Artikel 18

Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Versammlung und Vergesellschaftung.

#### Artikel 19

1. Jedermann hat das Recht, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, unmittelbar oder durch seine frei gewählten Vertreter.

2. Jedermann hat das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst in seinem Lande.

3. Jedermann hat das Recht auf eine Regierung, die mit dem Willen des Volkes übereinstimmt.

#### Artikel 20

Jedermann, als Mitglied der Gesellschaft, hat das Recht auf soziale Sicherheit und den Anspruch auf Verwirklichung der unten genannten sozialen und kulturellen Rechte durch nationale Bemühung und internationale Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Organisation und den Hilfsquellen jedes Staates.

#### Artikel 21

1. Jedermann hat das Recht auf Arbeit, gerechte und angemessene Arbeits- und Lohnverhältnisse und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Jedermann hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Leistung.

3. Jedermann ist frei, zum Schutze seiner Interessen Berufsverbände zu bilden und sich ihnen anzuschließen.

#### Artikel 22

1. Jedermann hat das Recht auf einen Lebensstandard, mit Einschluß von Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztlicher Fürsorge, sowie auf soziale Hilfen, die für Gesundheit und Wohlbefinden seiner selbst und seiner Familie ausreichen, ferner auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter oder anderen Fällen von fehlendem Unterhalt, die außerhalb seiner Kontrolle liegen.

2. Mutter und Kind haben das Recht auf besondere Sorge und Hilfe.

#### Artikel 23

1. Jedermann hat das Recht auf Erziehung. Die elementare und grundlegende Erziehung soll frei und verpflichtend sein, und es soll auf der Grundlage der Leistung gleichmäßiger Zugang zur höheren Erziehung bestehen.

2. Erziehung soll gerichtet sein auf volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, auf Steigerung der Achtung vor den Menschenrechten und der grundlegenden Freiheit und auf Bekämpfung des Geistes der Unduldsamkeit und des Hasses gegen andere Nationen und gegen rassische und religiöse Gruppen in aller Welt.

#### Artikel 24

Jedermann hat das Recht auf Ruhe und Muße.

#### Artikel 25

Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben.

#### Artikel 26

Jedermann hat den Anspruch auf eine gute soziale und internationale Ordnung, in der die Rechte und Freiheiten dieser Erklärung voll verwirklicht werden können.

#### Artikel 27

1. Jedermann hat Pflichten gegen die Gemeinschaft, die ihn instandsetzt, frei seine Persönlichkeit zu entfalten.

2. In Ausübung seiner Rechte soll jedermann Beschränkungen nur unterworfen sein, soweit sie notwendig sind, um die gebotene Anerkennung und Achtung der Rechte anderer und die Erfordernisse der Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.

#### Artikel 28

Nichts in dieser Erklärung soll die Anerkennung enthalten, daß ein Staat oder eine Person das Recht habe, sich auf irgendeine Tätigkeit einzulassen, die auf die Zerstörung irgendwelcher der vorstehenden Rechte und Freiheiten gerichtet ist.

---

## Aus der ökumenischen Bewegung

### Die verfassunggebende Versammlung der Evangelischen Kirche in Eisenach

*Wir haben in den vorhergehenden Heften der Herder-Korrespondenz (5./6. Heft, S. 263 ff; 8. H., S. 342; 9. H., S. 317 f) des öfteren auf die große Bedeutung des Bemühens der EKdD um eine neue Grundordnung, die gleichzeitig Abschluß einer langen Geschichte und Grundlage einer neuen Entwicklung ist, hingewiesen. Wegen dieser Bedeutung bringen wir in Folgendem einen ausführlichen Bericht über die Eisenacher Kirchenversammlung und ihre Ergebnisse.*

#### I.

#### BERICHTE ÜBER DIE EISENACHER KIRCHENVERSAMMLUNG

Die verfassunggebende Versammlung der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat am 13. Juli nach vierjähriger Beratung einstimmig ihre „Grundordnung“ verabschiedet. Dadurch ist die in Treysa 1945 beschlossene „Vorläufige Ordnung“, die nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches die sogenannte „Reichskirchenverfassung“ von 1933 (weil sie ungültig geworden und auf nationalsozialistischer Gewalt beruhte) ersetzen mußte, durch eine neue Rechtsform abgelöst worden. Nach Ratifizierung der Grundordnung durch die einzelnen Landeskirchen wie durch den (Reichs-)Bruderrat der „Bekennenden Kirche“ tritt die erste Synode der EKD zusammen, um die leitenden Organe neu zu besetzen. Bis dahin führt der bisherige „Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland“ unter dem Vorsitz von Bischof D. Wurm (Stellvertreter

Kirchenpräsident D. Niemöller) die Geschäfte der Leitung weiter. Die einzige personale Veränderung ist das Ausscheiden von Präsident D. Asmussen aus der Kirchenkanzlei zum 30. September. Diesem Beschluß ging auf der Synode die interne wie öffentliche Beilegung eines die evangelische Öffentlichkeit beunruhigenden Konfliktes zwischen D. Asmussen und D. Niemöller — als Repräsentanten zweier grundsätzlich verschiedener theologischer Lehren von Ordnung und Sakrament der Kirche — voraus, nachdem Bischof D. Dibelius (Berlin) die großen Verdienste D. Asmussens vor der Synode gewürdigt hatte. Eine Meldung, wonach D. Asmussen die Leitung des Predigerseminars in Preetz übernimmt, trifft dem Vernehmen nach nicht zu. Er behält auch seinen Sitz im Rat der EKD.

Über die Grundordnung selbst bemerkt einer ihrer Verfasser, Oberkirchenrat Dr. Ehlers (Oldenburg): „Sie bedeutet keinen Abschluß. Die Kirchenversammlung war sich darüber einig, daß sich im gegenwärtigen Augenblick keine endgültigen Entscheidungen hinsichtlich Gestalt und Ordnung vollziehen lassen. Indes war auch dort, wo besonders in der Abendmahlsfrage eine völlige Übereinstimmung nicht zu erzielen war, der Wille zur gemeinsamen Arbeit in den nicht einheitlich geregelten Fragen allgemein vorherrschend“. Dieser Auffassung trägt auch das Schlußwort von Bischof D. Wurm Rechnung: „Ich bin dankbar, daß wir nicht mit leeren Händen heimkommen, sondern daß wir den Gemeinden sagen können: endlich ist nun doch etwas gebaut worden — kein stolzer Dom, aber eine Baracke, wie sie sich neben den zerstörten Domen Deutschlands finden. Aber auch in einer Baracke kann man Gottes Wort verkünden und hören. Die Grundordnung, die wir erlassen haben, muß